

Verpflichtungserklärung
betreffend der Einhaltung des Mindestlohngesetzes
ab dem 01. Januar 2015

- (1) Wir, die Unterzeichner (im Folgenden auch „Auftragnehmer“), verpflichten uns hiermit gegenüber Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg (im Folgenden auch „Auftraggeber“), bei Ausführung Ihrer Aufträge innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der zur Erbringung der konkreten Werk- bzw. Dienstleistung eingesetzten Arbeitnehmern, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten.
- (2) Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf Verlangen innerhalb einer Frist von einer Woche die Einhaltung der Gewährung des Mindestlohns gegenüber den für die konkrete Werk- bzw. Dienstleistung eingesetzten Arbeitnehmern in geeigneter Form nachzuweisen. Die Nachweispflicht kann insoweit insbesondere durch anonymisierte Lohnabrechnungen und/oder die Bestätigung eines externen qualifizierten Dritten erfolgen.
- (3) Ferner verpflichten wir uns, die durch uns zur Ausführung der konkreten Werk- bzw. Dienstleistungen eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragte Verleiher ebenfalls zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an deren Arbeitnehmer/-innen zu verpflichten. Hierzu werden wir die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG fordern, die auf Verlangen dem Auftraggeber vorgelegt wird.
- (4) Darüber hinaus verpflichten wir uns, Sie als Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen unserer Arbeitnehmer/-innen oder Ansprüchen von Arbeitnehmern/-innen des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG, die sich aus der Ausführung Ihrer Aufträge, d.h. der konkreten von uns zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistung, ergeben, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Die Freistellung bezieht sich darüber hinaus auch auf staatlichen Sanktionsmaßnahme (z.B. Verurteilung zur Zahlung eines Bußgelds oder einer Geldstrafe), die dem Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes durch uns oder eines von uns beauftragten Nachunternehmers oder Verleihers gegen das MiLoG auferlegt werden, soweit dies nicht eine Strafvereitelung nach § 258 StGB darstellt.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift